## Regierungs-Blatt

für bai

## Großherzogthum Sachlen : Weimar : Eilenach.

Mummer 19

Meimar.

7 Sentember 1894

Indie: Miniferial-Belanumatung, bett. die Bahen pur fehlen ordenlichen Lande-Sonder, Seite 273. — Miniferial-Belanumatung, bett. die Lebertaging der Semoltung der Dauf ihr Gert beit frift inn gal vielle Gespherzogliche Schaft, Glaubminisferium, Oppartment bei Anties, Geite 276. — Indiesti-Bergeichnis aus bem Riches-Gefeblen, Seite 276.

## Minifterial : Befanntmachungen.

[88] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit ber Großherzog auf Grund der Spundal-Drdnung für die evangelische Landeklirche die Wahl der Abgeordneten für die sechste ordentliche Landessehnode anzuordnen gnädigst beschiefen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultus-Departement des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt zemacht:

I

Die Bahlen der von den Kirchgemeindevorständen nach § 7 der Synobals Ordnung zu wählenden weltlichen Bahlmanner haben bis spätestens den 24. September d. F.s. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Situngen, welche nach den Borschriften in §§ 12, 13, 14, 16 der Kirchgemeindes Ordnung vom 24. Juni 1851 abzuhalten sind, vorgenommen und geschehen durch Stimmzettel nach absolute Stimmenmehrheit.

Ueber die Bahlhandlung ist ein Prototoll aufzunehmen und von fammtlichen Kirchgemeindevorstandsmitgliedern, welche an der Sigung Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Daffelbe muß von dem Borsisenden des Kirchgemeindevorstandes spätestens am 26. September d. Je. dem für den